

Betriebsanweisung

gemäß § 14 GefStoffV

Datum: 11.04.2016

Arbeitsbereich
Arbeitsplatz
Tätigkeit

Gefahrstoffbezeichnung

VC 247 HD FLOOR

Gefahren für Mensch und Umwelt



H319 - Verursacht schwere Augenreizung

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Nicht rauchen, essen und trinken in Arbeits- und Lagerräumen.
Auch keine Lebensmittel, Getränke oder Tabak aufbewahren.
Hautkontakt und Berührung mit den Augen vermeiden.
Schutzausrüstung: Schutzbrille und Schutzhandschuhe aus Nitril, Kategorie III nach EN 374.
Aerosole nicht einatmen.

Verhalten im Gefahrfall

Produkt nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Enthält entflammbare Substanzen.
Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden. ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.
Bei Auftreten von Leckagen bzw. Auslaufen von Flüssigkeit sofort Vorgesetzten oder Betriebsleitung informieren.
Nicht unverdünnt oder in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Erste Hilfe



Betroffene Haut gründlich mit Wasser waschen. Bei großflächigen Hautbenetzungen sofort mit der Notbrause spülen und benetzte Kleidung vorsichtig entfernen.
Nach Augenkontakt sofort mehrere Minuten mit Wasser spülen und Vorgesetzten verständigen. Nach betrieblicher Versorgung Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken: Erbrechen möglichst verhindern. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung in stabiler Seitenlage. Arzt hinzuziehen bzw. aufsuchen. Nach Einatmen für Frischluft, Ruhe und Wärme sorgen. Gegeben falls Arzt verständigen.

Sachgerechte Entsorgung

Kleine Mengen dürfen mit Wasser verdünnt in die Kanalisation gelangen.
Bemerkung: Weitere Informationen bitte dem Sicherheitsdatenblatt entnehmen. Die Betriebsanweisung muss mit betriebsspezifischen Erkenntnissen ergänzt werden.